



# Rechtliche Grundlagen, Erlasse und Empfehlungen für eine verstärkte gemeinsame Erziehungsverantwortung von Schule und Jugendhilfe in NRW

Veronika Spogis, LWL-Landesjugendamt Westfalen



**Fachtagung ‚Gemeinsame Erziehungsverantwortung von Jugendhilfe  
und Schule‘ am 1./2. Dezember 2008 in Vlotho**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

## Bundesgesetz:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

### **§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

- z.B. mit Schulen und Schulverwaltung
- Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse

### **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

- Zusammenarbeit mit Schulen, um einen guten Übergang in die Schule zu sichern



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

## Landesgesetz:

Drittes Ausführungsgesetz NRW: Kinder- und Jugendförderungsgesetz - seit 01.01.2005 in Kraft

### **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sind:

- Schulbezogene Angebote der Jugendhilfe sind abzustimmen
- Öffentliche Träger sollen Strukturen für Zusammenarbeit schaffen
- Ziel: sozialräumliche pädagogische Arbeit von Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen
- Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

## Landesgesetz:

Drittes Ausführungsgesetz NRW: Kinder- und Jugendförderungsgesetz - seit 01.01.2005 in Kraft

### **§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

#### Schulbezogene Jugendarbeit:

- geeignete pädagogische Angebote der Bildung , Erziehung und Förderung
- in und außerhalb von Schulen bereistellen



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

## Landesgesetz:

Drittes Ausführungsgesetz NRW: Kinder- und Jugendförderungsgesetz - seit 01.01.2005 in Kraft

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Vorbeugender Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen:

- Enges Zusammenwirken von öffentlicher und freier Jugendhilfe insbesondere auch mit Schulen



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

## Landesgesetz:

Viertes Gesetz Ausführungsgesetz NRW: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – seit 01.08.2008 in Kraft

## § 14 Zusammenarbeit mit der Schule

Gemeinsame Verantwortung für den Übergang in die Grundschule:

1. gegenseitige Information
2. gegenseitige Hospitationen
3. feste Ansprechpersonen in beiden Institutionen
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern
5. gemeinsame Konferenzen
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



## Erlasse

### **„Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 31.8.2007**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

- Erziehung und Bildung in der Schule bedarf einer breiten und kontinuierlichen Unterstützung aller, die an der Erziehung beteiligt sind. So kann gemeinsam präventiv gearbeitet werden.
- Ziel: in Städten und Gemeinden kleinräumig und mit dem Ziel „mehr Sicherheit“ noch intensiver zusammen arbeiten.
- Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen.



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



# Empfehlungen

## Empfehlungen zur Kooperation von Trägern der Hilfe zur Erziehung mit Schulträgern, Schulaufsicht und Schulen, 2008

### Erziehung in gemeinsamer Verantwortung:

- Zukünftig mehr in das schulische Angebot / in Ganztagschule integrieren: Hilfen zur Erziehung wie z.B.
  - Soziale Gruppenarbeit,
  - flexible Einzelfallhilfen und
  - Tagesgruppen
- Durchführung und Angebot dieser Hilfen zur Erziehung in gemeinsamer Verantwortung



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.